

BAUWIRTSCHAFT UND BAURECHT

FINANZIERUNG • WOHNUNGSWIRTSCHAFT
BAUINDUSTRIE • BAUGEWERBE
RECHTSFRAGEN • RECHTSAUSKÜNFTEN

BEILAGE ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG NR. 73-74, B

HERAUSGEBER • REGIERUNGSBAUMEISTER FRITZ EISELEN

ALLE RECHTE VORBEHALTEN • FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

DBZ

65. JAHR 1931

9. SEPTEMBER

37

BERLIN SW 48

DIE NEUORDNUNG DES SIEDLUNGSWESENS UND IHRE FORDERUNGEN*)

VON REG.-BAUM. A. D. DR.-ING. RICHTER, DIR. DER WESTF. PLANUNGSSTELLE F. SIEDLUNGSWESEN, MÜNSTER I. W.

Wir stehen vor einer Wende im Siedlungswesen. Die Stadt von morgen zeigt ein anderes Gesicht als die Stadt von gestern und heute. Die ungeheueren Schwierigkeiten, welche sich in Gebieten der Zusammenballung von Menschenmassen der befriedigenden Einordnung von Mensch und Wirtschaft in den Siedlungsorganismus entgegenstellen, haben in immer höherem Maße zur Auflockerung der Großstädte und weiterhin zur Forderung nach stärkerer Einbeziehung des ganzen Landes, auch der kleinsten Siedlungskerne in den Siedlungsaufbau geführt.

Es muß der Öffentlichkeit klar werden, daß die Nettoausgaben des ordentlichen Haushalts, also für allgemeine Verwaltung, Wohlfahrt und Gesundheit, Schulen und Bildung, Bauverwaltung und besondere Einrichtungen in den mittleren Großstädten je Kopf der Bevölkerung jährlich etwa 150 RM betragen, denen einschließlich der zusätzlichen Ausgaben für einen hochentwickelten Kommunalverband etwa 50 bis 70 RM in kleinen Orten bis 10 000 Einwohnern mit allen modernen Versorgungseinrichtungen gegenüberstehen. Die körperliche und geistige Gesunderhaltung des Großstadtmenschen kostet also ein Vielfaches der Aufwendungen für den Kleinstädter, und es ist daher die Frage aufzuwerfen, ob durch diesen gewaltigen Mehraufwand an öffentlichen Mitteln eine entsprechende höhere körperliche und geistige Tüchtigkeit erzielt werde.

Diese Tatsache verdient besonders hervorgehoben zu werden, damit die kulturellen und sozialen Erwägungen, welche die Neuordnung des Siedlungsaufbaues erzwingen, durch die in der heutigen Zeit so schwerwiegenden wirtschaftlichen Überlegungen unterstützt werden. Die öffentliche Hand, die Staatsregierung kann an der Notwendigkeit der stärkeren Hineinbeziehung des ganzen flachen Landes mit all seinen kleinen und kleinsten Orten in den Siedlungsaufbau nicht mehr beobachtend, abwartend, abwägend vorbeigehen. Es gilt Mittel und Wege zu finden und anzuwenden, das Land für den Siedlungsaufbau vorzubereiten und zu unterstützen.

Es muß hier klar ausgesprochen werden, daß es gerade außerhalb der größeren Städte völlig an der städtebaulichen Leitung fehlt. Die kleinen und kleinsten Gemeinden haben weder das Bedürfnis noch die Möglichkeit, die zur fachmännischen Bearbeitung des Siedlungswesens erforderlichen Fachkräfte auf dem Gebiet des Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungswesens ständig zu unterhalten. Die Gemeinden sind daher hier auf private Kräfte angewiesen. Dazu ist zu bemerken, daß es keinen Siedlungsfachmann gibt, der in einer Person die Eignung zum Landmesser, Architekten und Bauingenieur nachweisen könnte. Die Gemeinden müßten also, wollen sie wirklich sichergehen, mehrere Kräfte heranziehen. Das ist sowohl im Interesse der Arbeit als auch aus finanziellen Gründen für die kleineren Gemeinden nicht tragbar. Weiterhin ist nun aber mit den Arbeiten

auf dem Gebiet des Siedlungswesens stets ein tieferer Einblick in die internen Verwaltungsvorgänge sowie auch Grundstücksangelegenheiten der Gemeinden notwendig verbunden, der ein starkes Hemmnis in der Vergebung der Arbeiten an private Fachkräfte bildet. Diese Mängel sind mit schuld daran, daß die Planung nicht mit dem so dringend notwendigen Nachdruck seitens der Gemeinden betrieben wird. Es ist ferner zu bedenken, daß die Arbeiten auf dem Gebiet des Siedlungswesens für die Gemeinden keineswegs etwa mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes abgeschlossen sind. Der ständige Fortschritt auf allen Gebieten führt zu zeitweiser Nachprüfung. Weiterhin geben Schwierigkeiten bei der Durchführung der Planungsabsichten stets Veranlassung zu Abänderungen der vorliegenden Pläne. Die wichtige Verwirklichung der Planung ist weiterhin nur gewährleistet, wenn die Gemeinden in die Lage versetzt werden, die zweckmäßigen Maßnahmen zu handhaben. Dazu gehören vor allen Dingen die Aufstellung entsprechender Ortsstatute und Polizeiverordnungen, die Durchführung von Baulandumlegungen und Mitwirkung bei landwirtschaftlichen Umlegungen sowie praktische Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen überhaupt. Es ist offensichtlich, daß die private Hand die Mitwirkung bei solchen Maßnahmen nicht als ihre Aufgabe ansehen kann. So unterbleibt dann mangels Erkenntnis der zur Verfügung stehenden Mittel und Wege sowie mangels mitwirkender Fachkräfte eine fruchtbringende Tätigkeit auf dem Gebiet des Siedlungswesens. Die damit verbundene planlose Siedlungstätigkeit führt nicht nur zur unaufhaltsamen Vernichtung heimatlicher, kulturell so wertvoller Orts- und Landschaftsbilder, sondern hat auch eine ungeheure Verschwendung öffentlicher Mittel im Gefolge. Insbesondere entsteht bei planloser Bebauung von Feld- und Wirtschaftswegen sowie bei zusammenhangloser Erschließung einzelner Grundstücke ein völlig unwirtschaftliches Straßennetz, das jahrein, jahraus den Haushalt der Gemeinden nicht nur mit vermeidbaren, unnötigen Straßenausbau- und -unterhaltungskosten belastet, sondern auch den Wohnungsbau infolge der erhöhten Erschließungskosten des Geländes verteuert. Nimmt man die unübersehbaren Verluste hinzu, welche der Volkswirtschaft durch unzweckmäßige Verbauung zukünftiger Entwicklung erwachsen, dann wird es klar, daß eine fachgemäße Bebauungsplanung eine der erfolgreichsten, unmittelbar wirkenden Sparmaßnahmen ist, deren Durchführung geradezu ein Gebot der Stunde ist.

Es ist daher ein dringendes Erfordernis, zur Förderung des staats- und bevölkerungspolitisch so

*) Anmerkung der Schriftleitung. Wenn wir auch nicht auf dem Standpunkt des Verfassers stehen, daß es geeignete private Kräfte zur Lösung dieser Aufgaben nicht gäbe, vielmehr der Ansicht sind, daß sich die kleinen Gemeinden derselben in starkem Maße bedienen sollten, so geben wir den nachstehenden Ausführungen doch gern Raum.

notwendigen Siedlungsaufbaues des Landes geeigneten Organen die Aufgaben zur Durchführung der Grundlagen eines planvollen und wirtschaftlichen Aufbaues der Gemeinden gesetzlich zu übertragen und dem Lande so die fehlende städtebauliche Leitung zu geben. Wegen ihrer völligen Verflechtung mit der allgemeinen Landesplanung, und um keine weitere Organisation zu schaffen, werden diese Aufgaben zweckmäßig der Landesplanung zugewiesen, die damit wenigstens für diese speziellen, im Vordergrund unseres zukünftigen Siedlungswesens stehenden Aufgaben für alle Gebiete, nicht nur für industrielle Wirtschaftsgebiete, ein ganz besonderes Gewicht für unsere zukünftige Entwicklung erhält.

Die bisherige Behandlung der in Gärung befindlichen städtebaulichen Gesetzgebung zeigt, daß unter dem Einfluß der Initiative und der regen Mitarbeit der Großstädte an der Gestaltung der kommenden Gesetze eine gewisse Vernachlässigung der kleinstädtischen und ländlichen Belange eingetreten ist. Es kann daher nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß die gesetzliche Verankerung der Landesplanung zu den wichtigsten Forderungen der kommenden städtebaulichen Gesetzgebung gehört.

Es ist aber auf der anderen Seite offensichtlich, daß die Durchführung, die Verwirklichung städtebaulicher Planung auf dem Lande auf ganz besondere Schwierigkeiten stößt, die hauptsächlich in den Grundstücksverhältnissen und in der individuelleren Auffassung vom Eigentum begründet sind. Sie bilden eine starke Hemmung für eine gesunden städtebaulichen Grundsätzen Rechnung tragende Geländeererschließung und für ein Angebot von Siedlungsgelände überhaupt.

Bisher haben in Preußen die Kulturämter bei der Durchführung von landwirtschaftlichen Umlagungen auf Grund der Umlagungsordnung vom Jahre 1920 in vielen Fällen auch die Erweiterungsgebiete ländlicher Orte und von Kleinstädten in die Umlegung einbezogen, wodurch eine weitgehende Verwirklichung von Bebauungsplänen im Wege der Umlegung erzielt werden konnte. Diese Verfahren haben ohne Zweifel überall da segensreich gewirkt, wo ein sachgemäßer Siedlungsplan dem Wegenetzentwurf des Kulturamtes zugrunde gelegt worden ist. Es ist jedoch zu bedenken, daß die Kulturämter die Gemeinden nicht zur Aufstellung von Bebauungsplänen zwingen und auch selbst nicht über die städtebaulich geschulten Fachkräfte verfügen können. Nach dem landwirtschaftlichen Umlagungsverfahren leidet daher die erforderliche Erschließung geeigneten Siedlungsgeländes an dem Mangel, daß die landwirtschaftlichen Gesichtspunkte bei diesem Verfahren vorwiegend Berücksichtigung finden müssen und die städtebaulichen Belange zurücktreten. Diesem Mangel müssen die Kulturämter durch die Forderung nach Aufstellung geeigneter Siedlungspläne durch die Gemeinden entgegenwirken.

Handelt es sich nun aber um die Verwirklichung besonderer städtebaulicher Planabsichten, die ganz abseits der landwirtschaftlichen Umlegung liegen, oder um schnellste Schaffung baureifen Geländes, so gewinnt die Baulandumlegung an Bedeutung. Sie ist eines der hervorragendsten Mittel, ohne kostspielige Grunderwerbpolitik der Gemeinden gesunder städtebaulicher Planung den Weg zu ebnen, durch Konzentrierung an gewünschten Stellen einer unwirtschaftlichen Verzettlung der Bebauung vorzubeugen, durch Bereitstellung bequem zu parzellierender Baugrundstücke die Errichtung von Gebäuden auf ungunstig geformten Grundstücken mit all den nachteiligen Folgen zu verhindern und den Baulandmarkt im Sinne der Wohnungsbauförderung zu beleben.

In Preußen besteht das hervorragende Gesetz Adickes, das durch das Wohnungsgesetz von 1918 auf alle Gemeinden anwendbar ist. Ein wesentliches Hindernis für die wünschenswerte allgemeine Anwendung des Gesetzes in Landgemeinden und Kleinstädten ist aber, daß diese Gemeinden, denen ausgebildetes Vermessungspersonal zu diesem Zweck nicht zur Verfügung steht, vor den hohen Kosten, die

in erster Linie durch die Neumessungsarbeiten und die Bearbeitung des Verteilungsplans entstehen, zurückschrecken. Bei den landwirtschaftlichen Umlagungen haben die Beteiligten nur einen ganz geringen Teil der dem Staate erwachsenden Verfahrenskosten zu tragen. Die Durchführung der Baulandumlegungen liegt aber ebenso sehr im öffentlichen Interesse wie die landwirtschaftliche Umlegung. Es ist daher die Forderung zu erheben, den Gemeinden, die im Interesse des Wohnungswesens Baulandumlegungen durchführen, für die Kosten dieser Verfahren entsprechende Beihilfen zu gewähren. Daß diese Frage in der Lex Adickes nicht in diesem Sinne geregelt worden ist, erklärt sich daraus, daß dieses Gesetz ursprünglich nur für die Stadt Frankfurt a. M. erlassen wurde und man bei der Beratung im allgemeinen nur an großstädtische Verhältnisse gedacht hat. Auf jeden Fall ist bei der Aufnahme von Baulandumlegungen in die städtebauliche Gesetzgebung diesen Belangen der Landgemeinden und Kleinstädte Rechnung zu tragen.

Das auch für die Großstädte heute brennende Problem, wie der Geburtenüberschuß des Landes hier zurückgehalten, seßhaft gemacht werden kann, ist letzten Endes ein wirtschaftliches Problem, das sich mit Hilfe der Gesetzgebung allein nicht lösen läßt. Zur positiven Förderung des Zieles ist die bevorzugte Zuweisung von Mitteln aus staatlichen Fonds unerlässlich. Es ist hier vor allem auch an die Mittel für den Wohnungsbau zu denken, die reichlich dem Lande, den kleinen und kleinsten Orten zufließen müssen. Es ist erfreulich zu sehen, wie in Preußen der bisherige Widerstand der Großstädte gegen die Verwendung dieser Mittel für das flache Land einer besseren Einsicht weicht, und die Regierung auf dem einmal erkannten Wege zur Gesundung unseres Siedlungswesens weiterschreiten kann. Da nun der Wohnungsbau auf dem Lande engstens mit der Errichtung von Wirtschaftsbetrieben zusammenhängt, ergibt sich die Forderung, auch Bau oder Erweiterung von Wirtschaftsanlagen, industriellen Betrieben und gewerblichen Anlagen aller Art, die Ansiedlung von Arbeitern mit sich bringen, mit diesen Mitteln zu fördern. Insbesondere liegt es nahe, für diesen Zweck gerade Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung zu stellen, die bisher schon für den Landarbeiterwohnungsbau und für die Umsiedlung von Arbeitern aus dem Industriegebiet in Anspruch genommen werden. Es ist allerdings zu bedenken, daß der Staat das Risiko für private Wirtschaftsunternehmen nicht übernehmen kann. Bei dem großen Interesse, das die Gemeinden der Ansiedlung entgegenbringen, liegt es daher nahe, für die Förderung solcher Unternehmen aus öffentlichen Mitteln die Bürgschaftsübernahme der Gemeinden einzuschalten. Bei all dem Streben nach stärkerer Hineinbeziehung des Landes in den Siedlungsaufbau ist immer die Frage der Wirtschaftsgrundlagen in den Vordergrund zu stellen. In diesem Sinne ist natürlich vor allem auch die Förderung des Verkehrswesens eines der wirksamsten Mittel, die Besiedlung des flachen Landes zu heben.

Die staats- und bevölkerungspolitisch so dringend notwendige Neuordnung unseres Siedlungswesens läßt also auf dem Gebiet des Siedlungswesens folgende Hauptforderungen hervortreten:

a) Gesetzliche Verankerung der Landesplanung mit der umfassenderen Zweckbestimmung der planmäßigen Vorbereitung des Siedlungsaufbaues des flachen Landes.

b) Neuzeitliche Gestaltung der Verfahren zur Umlegung von Grundstücken: Wo die Umlegung auf Gebiete ausgedehnt wird, die in absehbarer Zeit der baulichen Erschließung dienen, sind den Wegenetzentwürfen Siedlungspläne zugrunde zu legen. — Übernahme eines Teils der Verfahrenskosten auch für Baulandumlegungen durch den Staat.

c) Unmittelbare Unterstützung des Siedlungsaufbaues des flachen Landes durch staatliche Beihilfen für die Errichtung gewerblicher Anlagen. —

DIE NEUE EINHEITSWERTUNG DES GRUNDBESITZES

VON REGIERUNGSRAT DR. HOERES

Der neuen, auf den 1. Januar 1951 vorzunehmenden Einheitsbewertung kommt diesmal besondere Bedeutung zu, weil sowohl das Geltungsgebiet der Einheitswerte wie auch ihre Geltungsdauer durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1950 ganz erheblich erweitert worden ist.

Das Geltungsgebiet der Einheitswerte erstreckte sich bisher außer auf die Vermögenssteuer, die Erbschaftssteuer und die Aufbringungsleistungen nur auf die Realsteuern derjenigen Länder und Gemeinden, die diese Steuern nach dem Merkmal des Wertes erhoben, nicht aber z. B. auf die Realsteuern der Länder, die diese nach dem Merkmal des Ertrages erhoben. Auch hatten die Länder, für deren Realsteuern die Einheitswerte bisher an sich maßgebend waren, bisher die Möglichkeit, von diesen Einheitswerten in mannigfacher Hinsicht abzuweichen. Demgegenüber werden die auf den 1. Januar 1951 für den Grundbesitz neu aufzustellenden Einheitswerte mit Wirkung vom 1. April 1952 grundsätzlich den Grundsteuern aller Länder und Gemeinden zugrunde gelegt. Von dieser Regelung ist nur für den Fall eine Ausnahme vorgesehen, daß in einem Lande die Einheitsbewertung nicht bis zum 31. Dezember 1951 durchgeführt ist. Auf Antrag des Landes kann der Reichsminister der Finanzen dann bestimmen, daß die Geltung der Einheitswerte in diesem Land um ein Jahr hinausgeschoben wird. Auch kann der Reichsfinanzminister auf Antrag einer Landesregierung bestimmen, daß die neuen Vorschriften über die Grundsteuer ganz oder teilweise für die Rechnungsjahre 1952 und 1953 auf dieses Land noch keine Anwendung finden. Nach Lage der Verhältnisse ist jedoch zu erwarten, daß die neuen Einheitswerte im größten Teile des Reiches auch als Besteuerungsgrundlage der Realsteuern dienen werden. Beachtlich ist insbesondere auch, daß die neuen Einheitswerte auch für die Grunderwerbsteuer als Besteuerungsgrundlage dienen, da nach der Regelung der Notverordnung bei dieser Steuerart der bisher hier geltende Ertragswert in Wegfall kommt.

Auch die Geltungsdauer der Einheitswerte ist erheblich verlängert. Nach der bisherigen Fassung des Reichsbewertungsgesetzes war grundsätzlich jedes Jahr eine neue Einheitsbewertung vorzunehmen; dieser Zeitraum konnte allerdings durch Verordnung verlängert werden. Nach der nunmehrigen Fassung des Reichsbewertungsgesetzes beträgt der Feststellungszeitraum für den Grundbesitz sechs Jahre; dieser Zeitraum kann allerdings auch verkürzt bzw. verlängert werden. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so wird die Neufeststellung der Einheitswerte für den Grundbesitz vom 1. April 1952 bis 31. März 1958 in Geltung bleiben.

Während das neu gefaßte Reichsbewertungsgesetz sowie die neuen hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen (veröffentlicht im Reichsgesetzblatt vom 30. Mai 1951 S. 252) bei Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens sowie auch bei Bewertung des Betriebsvermögens nur unwesentlich von der bisherigen Regelung abweichen, wird bei Bewertung des Grundbesitzes ein von der bisherigen Regelung völlig abweichendes Verfahren eingeschlagen.

Während bisher die zwangsbewirtschafteten Grundstücke mit einem Hundertsatz des Wehrbeitrages bewertet wurden, werden sie jetzt gemäß § 16 der Durchführungsbestimmungen mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet. Die Höhe dieses Vielfachen wird nicht, wie bisher bei den Abschlägen vom Wehrbeitragswert, einheitlich für das ganze Reich festgelegt. Sie wird vielmehr gemäß § 20 der Durchführungsbestimmungen von den Präsidenten der Landesfinanzämter nach den Verhältnissen auf dem Grundstücksmarkt für die innerhalb der Landesfinanzämter zu bildenden Bewertungsbezirke und für die einzelnen Grundstücksgruppen festgesetzt. Das jeweilig festgesetzte Vielfache der Jahresrohmiete wird in den Durchführungsbestim-

mungen als (§ 20 d. D. B.) Normalsatz bezeichnet. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können für ihren Bezirk bestimmen, daß die zwangsbewirtschafteten Grundstücke statt mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete mit einem Vielfachen der Friedensmiete bewertet werden. Sie können ferner bestimmen, daß Villen sowie sonstige Grundstücke, die ihrem Charakter nach dazu bestimmt sind, von einer Familie allein bewohnt zu werden, abweichend von der grundsätzlich vorgeschriebenen Bewertungsart mit einem Vielfachen der Miete, mit einem Hundertsatz des Wehrbeitragswertes zu bewerten sind (vgl. § 16 Abs. 2 und 3 d. D. B.).

Da es sich bei der Zugrundelegung der Friedensmiete sowie eines Hundertsatzes vom Wehrbeitragswert nur um ersatzweise Regelung handelt, von der, soweit bekannt, nur vereinzelt Gebrauch gemacht wird, gewinnt der in erster Linie maßgebende Besteuerungsmaßstab nach der Jahresrohmiete besondere Bedeutung. Um zu einem möglichst gerechten Ergebnis zu kommen, wird als Jahresrohmiete nicht einfach die am Stichtag geltende Rohmiete zugrunde gelegt; es werden vielmehr hierbei Mietherabsetzungen, die bis Ende Juni 1951 bereits eingetreten sind oder von denen zu diesem Zeitpunkt feststeht, daß sie im Laufe des Jahres 1951 noch eintreten werden, ebenfalls berücksichtigt.

Wegen der ausschlaggebenden Bedeutung, den der Begriff der Jahresrohmiete sonach für die diesmalige Einheitsbewertung hat, sei im folgenden die Umgrenzung dieses Begriffes, wie sie im § 17 der Durchführungsbestimmungen niedergelegt ist, im Wortlaut wiedergegeben:

„1. Jahresrohmiete im Sinne dieser Bestimmungen ist die Rohmiete, die von den Mietern für das Kalenderjahr 1951 nach dem Stande vom 1. Januar 1951 für das Grundstück zu entrichten ist, einschließlich der von den Mietern übernommenen Verpflichtungen. Hat sich die Rohmiete in der Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärungen maßgebenden allgemeinen Frist geändert oder steht bei Ablauf dieser Frist fest, daß sich die Rohmiete noch im Laufe des Kalenderjahres 1951 ändern wird, so ist die neue Miete zu berücksichtigen.

2. Vergütungen für Betriebskosten für Fahrstuhl, Warmwasserversorgung und Zentralheizung sind, soweit sie in der Miete enthalten sind, zur Ermittlung der Jahresrohmiete anzuschneiden. Die Präsidenten der Landesfinanzämter können Pauschsätze für die Ausschneidung dieser Vergütungen festsetzen. Ebenso haben die vom Vermieter nach landesrechtlichen Vorschriften auf die Mieter umlegbaren Beträge an Grundsteuer einschließlich Gemeindezuschlägen bei der Ermittlung der Jahresrohmiete außer Ansatz zu bleiben. In den Ländern, in denen die Umlegbarkeit der Grundsteuer nicht an eine bestimmte Höhe, sondern an die Erhöhung von einem gewissen Zeitpunkt ab geknüpft ist, können die Präsidenten der Landesfinanzämter die Anwendung des Satz 3 ausschließen.

3. Bei der Ermittlung der Jahresrohmiete ist eine Herabsetzung der Miete infolge einer im Einzelfalle gewährten Ermäßigung der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) nicht zu berücksichtigen; die Miete ist also mit dem ungekürzten Betrag in Rechnung zu stellen.

4. Für eigengenutzte oder ungenutzte Räume oder für Räume, die am 1. Januar 1951 leer stehen oder bis zum Ablauf der für die Abgabe der Vermögenserklärung maßgebenden allgemeinen Frist frei werden, ist die erzielbare Jahresrohmiete einzusetzen; diese ist unter Berücksichtigung der in Vergleichsfallen tatsächlich entrichteten Jahresrohmiete zu schätzen. Satz 1 gilt auch für Räume, die einem anderen unentgeltlich oder mit Rücksicht auf persönliche, insbesondere verwandtschaftliche Beziehungen offensichtlich zu einem wesentlich hinter dem üblichen Mietzins zurückbleibenden Entgelt überlassen sind.“

Zur Ermittlung des Normalsatzes, der sich durch Teilung des durchschnittlichen Kaufpreises durch die durchschnittliche Jahresrohmiete ergibt, wird praktisch von Kaufpreissammlungen ausgegangen, die alle in den Jahren 1929 und 1950 sowie die in den ersten vier Monaten 1951 tatsächlich getätigten Verkäufe umfassen. Handelt es sich um Verkäufe, bei denen die Bildung der Kaufpreise durch besondere Umstände, z. B. Zwangsversteigerungen, Notverkauf, Liebhaberkauf, Kauf unter Verwandten, außerordentlich hohe oder niedrige Barzahlung, wesentlich beeinflusst ist, so sind die Kaufpreise zu

bereinigen oder, soweit dies nicht zuverlässig möglich ist, überhaupt nicht als Unterlage zu verwenden. Für die Durchführung dieser Bewertung ist, wie erwähnt, eine Bezirks- und Gruppenbildung innerhalb der einzelnen Landesfinanzämter vorgesehen. Als Bezirk kommt nach § 19 d. D. B. jeweils ein räumlich abgegrenztes Gebiet oder auch mehrere zusammengefaßte, räumlich abgegrenzte Gebiete in Betracht, in denen die Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt gleichmäßig liegen. Außerdem können Grundstücksgruppen gebildet werden. Als Hauptgruppen kommen insbesondere in Betracht: Villen, Geschäftsgrundstücke, gemischte Grundstücke, Mietwohngrundstücke.

Die Begriffsbestimmung der Villen und Mietwohngrundstücke ist die gleiche wie bisher geblieben. Als Geschäftsgrundstücke gelten solche Grundstücke, die zu mehr als 80 v. H. unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen Zwecken oder öffentlichen Zwecken dienen.

Als gemischte Grundstücke gelten solche Grundstücke, die teils Wohnzwecken, teils unmittelbar eigenen oder fremden gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen. Dient jedoch ein Grundstück zu mehr als 80 v. H. gewerblichen oder öffentlichen Zwecken und zu weniger als 20 v. H. Wohnzwecken, so ist es als Geschäftsgrundstück zu behandeln. Dient ein Grundstück zu mehr als 80 v. H. Wohnzwecken und zu weniger als 20 v. H. gewerblichen oder öffentlichen Zwecken, so ist es als Mietwohngrundstück zu behandeln.

Der nach obigen Grundsätzen gewonnene Normalsatz ist in allen Fällen anzuwenden, in denen regelmäßige Umstände vorliegen. Liegen bei einem Grundstück Verhältnisse vor, die von den in dem betreffenden Bezirk und bei der betreffenden Gruppe gemeinüblichen Verhältnissen wesentlich abweichen, so ist für das Grundstück ein Bewertungssatz anzuwenden, der entsprechend niedriger oder höher als der Normalsatz ist; die Ermäßigung oder Erhöhung darf insgesamt 20 v. H. des Normalsatzes nicht übersteigen. Als Umstände, die die Anwendung eines ermäßigten oder erhöhten Bewertungssatzes rechtfertigen, kommen nur solche wesentlichen Abweichungen gemäß § 21 d. D. B. in Frage, die sich beziehen auf: den baulichen Zustand, das Alter oder die Einrichtung des Gebäudes, die Lage des Grundstückes, die Art der Bebauung (z. B. Fachwerkbau, wo Massivbau gemeinüblich ist, Zugehörigkeit größerer unbebauter Flächen, wo solche normalerweise fehlen), Schadensgefahren (z. B. Berg-, Rauch-, Wasser- oder Erschütterungsschäden), die Belastung mit Hauszinssteuer und endlich bei gemischten Grundstücken das Verhältnis des gewerblichen Zwecken dienenden Teiles zu dem Wohnzwecken dienenden Teile.

Derartige besondere Umstände können aber nur insoweit besonders berücksichtigt werden, als sie nicht in dem Bewertungsmaßstab — also je nachdem in der Jahresrohmiete, der Friedensmiete oder in dem Wehrbeitragwert — bereits zum Ausdruck gekommen

sind. Außer den genannten besonderen Umständen können die Präsidenten der Landesfinanzämter noch andere Umstände bezeichnen, die bei Abweichung vom Normalfall die Anwendung eines erhöhten oder ermäßigten Bewertungssatzes rechtfertigen.

Die beschriebene Regelung gilt zunächst unmittelbar nur für zwangsbewirtschaftete Grundstücke. Dabei ist zu beachten, daß entsprechend den Wünschen der Wirtschaft der Begriff der zwangsbewirtschafteten Grundstücke nunmehr abweichend von der bisherigen Regelung umgrenzt ist. Gemäß § 15 d. D. B. gelten als zwangsbewirtschaftet im Sinne dieser Bestimmungen alle bebauten Grundstücke, einschließlich der Betriebsgrundstücke, von denen am Feststellungszeitpunkt jeweils mindestens der fünfte Teil einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) ganz oder teilweise (in rechtlicher Beziehung) unterliegt. Die Frage, ob der fünfte Teil erreicht ist, ist hierbei nach dem Verhältnis der Jahresrohmieten zu beurteilen.

Die nichtzwangsbewirtschafteten Grundstücke sind grundsätzlich mit dem Ertragswert zu bewerten (§ 28 d. D. B.), sofern es sich um Grundstücke handelt, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen. Als Ertragswert gilt in diesem Falle, wie sich aus § 45 d. D. B. ergibt, das 18fache des jährlich erzielbaren Reinertrages. Gemäß § 29 d. D. B. sollen aber auch derartige nichtzwangsbewirtschaftete Grundstücke unter entsprechender Anwendung des für zwangsbewirtschaftete Grundstücke maßgebenden Bewertungsverfahrens bewertet werden. Es ist, wie die Durchführungsbestimmungen sich ausdrücken, dem Ertragswert der Wert gleichzustellen, der sich ergibt, wenn das Grundstück unter entsprechender Anwendung der für zwangsbewirtschaftete Grundstücke maßgebenden Grundsätze bewertet wird; „hierbei können die Präsidenten der Landesfinanzämter für die nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke andere Normalsätze festsetzen als für die zwangsbewirtschafteten Grundstücke“. Der Eigentümer sowohl wie die Feststellungsbehörde können aber auch jederzeit die Bewertung mit dem jeweiligen Ertragswert verlangen.

Hinsichtlich des Abzugs der Grundstückslasten ist eine dahingehende Änderung eingetreten, daß sich der Hundertsatz, mit dem bei Grundstücken, die der Hauszinssteuer unterliegen, die Steuerlasten abgezogen werden dürfen, gegenüber der für 1928 getroffenen Regelung erhöht hat. Die Steuerlasten dürfen nämlich zwecks Ermittlung des Reinertrages statt, wie bisher, mit 60 v. H. nunmehr mit 70 v. H. abgezogen werden. Unterliegt ein Grundstück nicht der Gebäudeentschuldungssteuer, sondern nur der Grundsteuer, so ist diese in voller Höhe abzugsfähig (vgl. § 50 d. D. B.).

Unbebaute Grundstücke, insbesondere Bauland, sind wie bisher mit dem gemeinen Werte zu bewerten. —

REFERENTENENTWURF DES ARCHITEKTENGESETZES

Im Reichswirtschaftsministerium ist der Referentenentwurf eines Gesetzes über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnungen „Architekt“ und „Bauanwalt“ (Architektengesetz) ausgearbeitet, der zur Zeit den Länderregierungen zur Äußerung vorliegt. Eine den Architekten-Vereinen zugesagte Aussprache über den Entwurf ist daher vorläufig vertagt worden. Im nächsten Hauptblatt nehmen wir zu dem Entwurf kritisch Stellung. Die Schriftlgt.

§ 1.

Die Berufsbezeichnung „Architekt“ sowie vorbehaltlich der Ausnahmen des Abs. 2 solche Berufsbezeichnungen, welche das Wort „Architekt“ enthalten, darf nur führen, wer in einer Architektenliste eingetragen ist. Die Berufsbezeichnung „Bauanwalt“ sowie solche Berufsbezeichnungen, welche das Wort „Bauanwalt“ enthalten, dürfen nur solche Architekten führen, welche außerdem in einer Liste der Bauanwälte eingetragen sind.

Die Berufsbezeichnungen „Innenarchitekt“ und „Gartenarchitekt“ werden durch dieses Gesetz nicht betroffen.

Die Berufsbezeichnungen „Architekt“ und „Bauanwalt“ dürfen nicht gleichzeitig mit anderen Berufsbezeichnungen geführt werden, welche auf eine Tätigkeit im Bauwesen hinweisen.

§ 2.

Die Architektenlisten und die Bauanwaltslisten werden bei den obersten Landesbehörden geführt. Die Eintragungen erfolgen auf Antrag.

§ 3.

Dem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste ist eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beizufügen, daß er während der Zeit seiner Eintragung in die Liste ausschließlich in der Planung und Leitung von Hochbauten beruflich tätig sein, sich gewerbsmäßig nicht bei der Veräußerung von Grundstücken betätigen und die Ausführung von Hochbauten auf eigene Rechnung gewerbsmäßig nicht übernehmen wolle. Einzutragen ist vorbehaltlich der Ablehnungsgründe des Abs. 3, wer

1. die Abschlußprüfung an einer deutschen technischen Hochschule im Hochbaufach bestanden hat und
- a) die letzte Staatsprüfung für akademisch vorgebildete höhere Baubeamte in einem Lande bestanden hat oder

b) mindestens ein Jahr ordnungsmäßig in der Planung und Leitung auf Entwurfsbüro und Baustelle bei zur Ausbildung berechtigten Architekt-Bauanwälten sowie mindestens 2 Jahre entweder in gleicher Weise oder in leitender Stellung im Hochbau bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden tätig gewesen ist, oder wer

2. das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule besitzt und mindestens 8 Jahre im Hochbau tätig gewesen ist, und zwar davon mindestens 3 Jahre ordnungsmäßig in Planung und Leitung (auf Entwurfsbüro und Baustelle) bei zur Ausbildung berechtigten Architekten sowie mindestens 2 Jahre entweder in gleicher Weise oder in leitender Stellung bei Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörden.

Die Eintragung ist nur dann abzulehnen, wenn

1. dem Antragsteller die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,

2. der Antragsteller durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung oder durch schwere Verletzung seiner Berufspflichten erwiesen hat, daß ihm die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Die Ablehnung der Eintragung wegen einer strafrechtlichen Verfehlung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller wegen der Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder die Einleitung der Durchführung eines Strafverfahrens gegen ihn aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann,

3. der Antragsteller wegen geistiger oder körperlicher Schwäche zur Berufsausübung untüchtig ist.

Die Berechtigung zur Ausbildung von Architekten verleiht die oberste Landesbehörde an eingetragene Architekt-Bauanwälte nach Anhörung der Berufsverbände des Landes. Für die Verleihung kann der Reichswirtschaftsminister Richtlinien bestimmen.

§ 4.

Dem Antrag auf Eintragung in die Bauanwaltsliste ist eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beizufügen, daß er während der Zeit seiner Eintragung ausschließlich selbständig freischaffend und ohne Anstellungsverträge mit festen Bezügen tätig sein wolle.

Eingetragen werden kann nur, wer in einer Architektenliste eingetragen ist.

§ 5.

Die oberste Landesbehörde kann die Eintragung in die Listen löschen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Eintragung erfolgt ist,

2. der obersten Landesbehörde Tatsachen bekannt werden, welche die Ablehnung der Eintragung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 rechtfertigen würden.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 kann die oberste Landesbehörde die Eintragung erneuern, wenn inzwischen Tatsachen eingetreten sind, welche die gegen die weitere Berufsausübung obwaltenden Bedenken als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen, im

Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 1 jedoch nicht vor Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 6.

Die oberste Landesbehörde hat die Eintragung zu löschen, wenn der Eingetragene dies beantragt oder die zuständige Verwaltungsbehörde festgestellt hat, daß ein Architekt oder ein Architekt-Bauanwalt außerhalb der Grenzen tätig gewesen ist, welche in seiner nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 abzugebenden schriftlichen Erklärung bezeichnet sind.

§ 7.

Wegen des Verfahrens der Behörden in den Fällen des § 5 Abs. 3, § 5 und § 6 gelten die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung. Antragberechtigt in diesem Verfahren ist auch jeder Architekt.

§ 8.

Für die Dauer von 3 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an können in die Architektenliste auch solche Personen eingetragen werden, welche beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die Abschlußprüfung an einer deutschen technischen Hochschule im Hoch- oder Tiefbaufach bestanden haben oder das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule besitzen und eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde des Wohnsitzes, den der Antragsteller in den letzten 2 Jahren innegehabt hat oder der von dieser bestimmte Behörde darüber besitzen, daß sie

a) während einer Zeitdauer von mindestens 3 Jahren ausschließlich in der Planung und Leitung von Hoch- und Tiefbauten beruflich tätig gewesen sind oder

b) während einer Zeitdauer von mindestens 5 Jahren in der Bauwirtschaft in einer ihrer Vorbildung entsprechenden Stellung tätig gewesen sind

oder

2. während einer Zeitdauer von mindestens 10 Jahren ausschließlich oder vorwiegend in der Planung und Leitung von Hoch- oder Tiefbauten tätig gewesen sind, hervorragende Leistungen aufzuweisen haben und eine den Antrag befürwortende schriftliche Äußerung eines Gutachterausschusses über das Vorliegen dieser Voraussetzungen beibringen. Die Gutachterausschüsse werden nach Bedarf von der obersten Landesbehörde für das Gebiet des Landes oder für bestimmte Bezirke einberufen. Sie bestehen aus einem Beamten als Vorsitzenden und zwei Beisitzern aus den Kreisen der Bauwirtschaft, von denen mindestens einer eingetragener Architekt-Bauanwalt sein muß. Für ihre Einsetzung kann der Reichswirtschaftsminister Richtlinien bestimmen. § 3 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 9.

Wer entgegen der Vorschrift des § 1 Berufsbezeichnungen unbefugt führt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark oder mit Haft bestraft. —

WOHNUNGSBAU

Der Berliner Wohnungsbau im zweiten Halbjahr 1951 zufriedenstellend. Der Arbeitsausschuß der Wohnungsfürsorge - Gesellschaft Berlin hat sich kürzlich mit der Auswahl der Bauprojekte beschäftigt, die mit Hilfe der Mittel aus dem staatlichen Ausgleichsfonds hergestellt werden sollen. Für den 10-Millionenfonds, der für Mietwohnungen im Etagenbau bereitgestellt ist, liefen Beileihungsanträge für 50 000 Wohnungen ein. Obschon sich bei äußerster Kürzung der Hypothekenbeträge aus diesem Fonds nur etwa 4000 bis 4500 Wohnungen errichten lassen. Nur einer beschränkten Anzahl von Antragstellern gelang es, die nötige Finanzierung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachzuweisen. Dabei stellte es sich heraus, daß auf Grund von Zusagen hauptsächlich von seiten öffentlicher und privater Versicherungsunternehmungen genügend perfekt finanzierte Projekte vorhanden waren. Der 10-Millionen-Fonds konnte auf diese Weise voll belegt werden.

Auch die Beileihungen aus dem 4-Millionen-Fonds für Flachbau an den Berliner Randgebieten konnten genügend vorbereitet werden. Für Errichtung von 15 800 Wohnungen lagen Beileihungsanträge vor, unter den günstigsten Voraussetzungen können jedoch nur 1400 Wohnungen erstellt werden. Man kann annehmen, daß für alle Flachbauten trotz der gerade nicht sehr günstigen Verhältnisse sehr bald die Finanzierung nachgewiesen wird. Aus diesen Gründen kann damit gerechnet werden, daß der Baumarkt Berlin für die zweite Hälfte 1951 wenigstens noch in bescheidenem Maße versorgt sein wird. Trotz

dieser noch recht günstigen Verhältnisse sind in Berlin bereits rund 50 000 Bauarbeiter erwerbslos. —

BAUSTATISTIK

Die deutsche Bau- und Baustoffindustrie im Spiegel der Betriebsstatistik. Die Ermittlungen der gewerblichen Aufsichtsbehörden in Deutschland über die Betriebsveränderungen und den Wandel des Personalstandes in den einzelnen Wirtschaftszweigen im Jahre 1950 sind nunmehr vom Statistischen Reichsamt ausgewertet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. In der Gegenüberstellung zu den Vorjahrsdaten geben sie sehr interessante Aufschlüsse für den Strukturwandel in der deutschen Gesamtwirtschaft.

Hinsichtlich der Verhältnisse im Baugewerbe und in der Industrie der Steine und Erden ist dieser Veröffentlichung zu entnehmen, daß die wirtschaftlichen Krisenauswirkungen des Jahres 1950 im Vergleich zum Vorjahr eine starke Minderung in der Zahl nicht nur der Unternehmungen, sondern auch der beschäftigten Arbeitnehmer zur Folge gehabt haben. Für die beiden Wirtschaftszweige ergibt sich in den genannten zwei Berichtsjahren das folgende Bild:

	Betriebe			Arbeitnehmer		
	1929	1930	Abnahme in v. H.	1929	1930	Abnahme in v. H.
Baugewerbe . .	33 581	29 171	13,8	893 837	631 335	29,4
Industrie der Steine u. Erden	15 954	13 888	12,9	632 020	502 763	20,5

Besonders interessant sind vor allem auch die Ermittlungen über die Entwicklungstendenzen bei den Großbetrieben, aus denen hervorgeht, daß im Baugewerbe im Jahre 1930 mehr als 40 v. H. der noch im Vorjahr vorhandenen Großunternehmungen mit mehr als 50 Arbeitnehmern eingegangen oder durch Personalabbau zu Mittelbetrieben mit 5 bis 50 Arbeitnehmern herabgesunken sind. Ähnlich, wenn auch zahlenmäßig nicht ganz so schlimm, haben sich auch die Verhältnisse in der Industrie der Steine und Erden gestaltet. Der Personalstand weist in Übereinstimmung mit dieser Entwicklung in beiden Industriezweigen gleichfalls eine sehr starke Abnahme auf. Die näheren Einzelheiten sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Zahl der Betriebe mit 50 und mehr Arbeitnehmern

	im Jahre 1929	von diesen waren im Jahre 1930 noch vorhanden bzw. beschäftigt:	Abnahme	Neuzugang im Jahre 1930
Baugewerbe	3 880	2 222	1 658	340
Industrie der Steine und Erden	2 749	2 068	681	100
Zahl der Arbeitnehmer (in Betrieben mit mehr als 50 Köpfen)				
Baugewerbe	483 069	260 719	222 350	28 034
Industrie der Steine und Erden	403 828	303 237	100 591	7 677

STEUERFRAGEN

Freigrenze und Monatszahlungen bei der Umsatzsteuer. Mit Wirkung seit dem 1. Juli d. J. gilt auf Grund der Notverordnung vom Dezember eine allgemeine Umsatzsteuerfreigrenze von 5000 RM. Außerdem sind durch besondere Verordnung vom 25. Juni 1931 monatliche Voranmeldungen und monatliche Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz über 20 000 RM eingeführt; sie haben erstmalig am 10. November 1931 zu erfolgen. — Im einzelnen ergibt sich im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 25. Juni 1931 nebst Ministerialerlaß vom gleichen Tage für die Praxis folgendes:

Die neue Umsatzsteuerfreigrenze. Mit Wirkung vom 1. Juli 1931 ab sind die Steuerpflichtigen von der Umsatzsteuer befreit, deren Gesamtumsatz einschließlich des Eigenverbrauchs, sowie der steuerfreien Umsätze im Jahre 5000 RM nicht übersteigt (§ 3 Nr. 7 UStG.).

Wird der Betrag von 5000 RM überstiegen, so ist der Gesamtumsatz steuerpflichtig, soweit nicht für einzelne Umsätze besondere Befreiungsgründe in Frage kommen.

Bei der steuerpflichtigen Behandlung der hier nach umsatzsteuerfreien Personen sollen kleinliche Verwaltungsmaßnahmen vermieden werden. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind daher von den Steuerpflichtigen nur dann abzugeben bzw. von den Finanzämtern zu fordern, „wenn den Umständen nach zu erwarten ist, daß die Umsätze eines Unternehmens den Betrag von 5000 RM im Jahre übersteigen. Diese Erwartung ist schon dann gerechtfertigt, wenn aus besonderen Gründen in einem Kalendervierteljahr der Betrag von 1250 RM überstiegen ist“. Die Steuerpflichtigen sollen ferner auch nur dann zur Abgabe einer Steuererklärung nach Ablauf des Jahres aufgefordert werden, wenn „die Vermutung gerechtfertigt erscheint“, daß der Jahresumsatz den Betrag von 5000 RM übersteigt. — Bemerkenswert ist, daß die Einnahmen auch von den umsatzsteuerfreien Steuerpflichtigen nach wie vor aufgezeichnet werden müssen.

Die Befreiung gilt erstmalig für solche Umsätze, die nach dem 30. Juni 1931 getätigt werden, d. h. bei der regelmäßigen Versteuerung nach vereinnahmten

Beträgen für alle Zahlungseingänge nach dem 30. Juni. Bei allen Steuerpflichtigen, bei denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, wie insbesondere den freien Berufen im Regelfall sind die Umsätze (regelmäßig also Einnahmen) vor dem 1. Juli 1931 ohne Rücksicht auf ihre Höhe umsatzsteuerpflichtig, die Umsätze im restlichen Teil des Jahres jedoch umsatzsteuerfrei, wenn sie 2500 RM nicht übersteigen. Für die Steuerpflichtigen, die zur Zeit wegen geringen Umsatzes (Jahresumsatz bis 10 000 RM) feste Vorauszahlungen leisten, ist bereits angeordnet, daß sie nur die am 10. (15.) April und 10. (15.) Juli 1931 fälligen Vorauszahlungen zu entrichten haben.

Eine besondere Benachrichtigung der Steuerpflichtigen über die neue Umsatzsteuerfreigrenze erfolgt nicht.

Monatliche Voranmeldungen und monatliche Vorauszahlungen. Zu den von der Reichsregierung beschlossenen neuen Maßnahmen auf steuerlichem Gebiet gehört auch die Einführung monatlicher Voranmeldungen und monatlicher Vorauszahlungen bei der Umsatzsteuer. Die entsprechenden Bestimmungen sind nunmehr in einer Verordnung vom 25. Juni 1931 getroffen, die jedoch nur für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz über 20 000 RM in Betracht kommen. Erstmals haben die monatlichen Voranmeldungen und Vorauszahlungen am 10. November 1931 für im Oktober getätigte Umsätze zu erfolgen. Für das dritte Vierteljahr ist also am 10. Oktober zum letzten mal eine vierteljährliche Voranmeldung abzugeben bzw. vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten. — Im einzelnen ist folgendes bestimmt:

Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiger Umsatz im Jahre 1930 20 000 RM überstiegen hat, sind zur Abgabe monatlicher Voranmeldungen und zur Leistung monatlicher Vorauszahlungen ab 10. November 1931 verpflichtet.

Ausnahmsweise können monatliche Voranmeldungen und Vorauszahlungen auch in Betracht kommen, wenn Umsätze 1930 nicht getätigt sind oder die Annahme gerechtfertigt ist, daß sich der steuerpflichtige Umsatz im laufenden Jahr wesentlich erhöht. In diesen Fällen entscheidet das Finanzamt im einzelnen Fall darüber, ob der steuerpflichtige Jahresumsatz voraussichtlich 20 000 RM übersteigt und erst nach monatlicher Voranmeldung abzugeben und monatliche Vorauszahlungen zu leisten sind. Ist umgekehrt die Annahme gerechtfertigt, daß im laufenden Jahr der steuerpflichtige Umsatz erheblich unter 20 000 RM sinkt, so kann der Steuerpflichtige beim Finanzamt beantragen, die Abgabe vierteljährlicher Voranmeldungen und die Leistung vierteljährlicher Vorauszahlungen zu zulassen; das Finanzamt muß diesem Antrage unter der genannten Voraussetzung stattgeben.

Eine besondere Mitteilung über die monatliche Vorauszahlungspflicht ergeht nicht. Wenn jedoch ein Steuerpflichtiger bis zum 10. (15.) November 1931 eine Voranmeldung nicht abgegeben und eine Vorauszahlung nicht geleistet hat, obgleich er als Monatszahler anzusehen ist, so soll das Finanzamt dem Steuerpflichtigen eine besondere Benachrichtigung über die monatliche Vorauszahlungspflicht zugehen lassen. Wird sodann auf die Mitteilung hin in angemessener Frist die Voranmeldung abgegeben und die Vorauszahlung geleistet, so sollen Zuschläge und Verzugszinsen nicht erhoben werden.

Der Reichsfinanzminister weist erneut darauf hin, daß es genügt, wenn die an sich am 10. fälligen Voranmeldungen auf die Umsatzsteuer bis einschließlich zum 15. des Fälligkeitsmonats beim Finanzamt eingehen und die Vorauszahlungen bis einschließlich dieses Tages gezahlt werden.

Dr. jur. et rer. pol. Brönnner, Berlin.